





zur Verfügung, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Prüfung der rund 545.000 Anträge mit einem Volumen von 8,37 Milliarden Euro, die deutschlandweit gestellt wurden, nimmt aber Zeit in Anspruch, deshalb sind die Hilfen vielfach noch nicht zur Auszahlung gekommen. „Wir dürfen diesen Unternehmen nicht die Gelegenheit nehmen, durch die staatlichen Hilfen wieder finanziell auf die Beine zu kommen. Es wäre fatal, wenn wir sie auf den letzten Metern durch spät ausgezahlten Corona-Hilfen in die Insolvenz treiben würden.“

Voraussetzung ist dabei grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird. Wie schon bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.

Außerdem wird durch das Gesetz auch die Steuererklärungsfrist für beratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert. Schrodi, dessen Schwerpunkt im Umweltausschuss der Waldschutz und -umbau ist, freut sich über die Aufnahme der Regelung. „Durch die Pandemie ist erheblicher Mehraufwand in der Land- und Forstwirtschaft entstanden. Deshalb schaffen wir hier nun Abhilfe für die Betriebe.“